

V. (Ehekonsens unter falschen Namen.) Schnellauf, ein neuangestellter Stadtkaplan, hatte an einem Vormittag die zwei Brautpaare Johann Groß—Anna Kurz und Kaspar Grün—Franziska Schwarz am Traualtar einzusiegeln. Beide Brautpaare gehörten dem Arbeiterstande an und waren einander ziemlich ähnlich in Bezug auf Größe, Kleidung und Gesichtszüge. Bei der dreimaligen Verkündigung an den drei vorhergehenden Sonntagen hatte der Herr Kaplan stets zuerst das Brautpaar Johann Groß—Anna Kurz und darauf das andere Brautpaar erwähnt. Herr Schnellauf hatte überdies ein nicht besonders treues Personengedächtnis. Das Unglück wollte nun, daß am Heiratsstage in der Frühe zuerst das zweite Brautpaar Kaspar Grün—Franziska Schwarz sich mit zwei Zeugen zur Trauung einstellte. Beim ersten flüchtigen Anblick der Brautleute drängen sich unserm Herrn Schnellauf die Namen des ersten Brautpaares auf, und in der festen Meinung, er habe das Brautpaar Johann Groß—Anna Kurz vor sich, beginnt er, ohne nach dem Namen der Brautleute zu fragen, die Trauungszeremonien. Nach dem Einleitungsgebet macht er die Leute aufmerksam, sie mögen ihm jetzt einzeln der Reihe nach auf die erste Frage „Ja“, auf die zweite und dritte Frage „Ich verspreche es“ antworten. Dann spricht er nach der Anleitung des Rituale: „Bräutigam Johann Groß, antworten Sie mir auf diese Fragen. Ist es Ihr wohlbedachter, freier und ernster Wille, die hier gegenwärtige Anna Kurz nach Ordnung unserer Mutter, der heiligen Kirche, zum rechtmäßigen Eheeweibe zu nehmen?“ — „Ja“, antwortet der Bräutigam Kaspar Grün, der in diesem feierlichen Augenblick die Namen überhört und seine ganze Aufmerksamkeit auf die sehr bestimmt zu gebende Antwort „Ja“ konzentriert hatte. Dieselbe Namensverwechslung wiederholt sich dann weiter bei allen Fragen, ohne daß irgend jemand Einspruch erhöhe. Ja, selbst beim formellen Ehekonsens wirken die Worte des Herrn Kaplans: „Bräutigam! Sprechen Sie mir nach!...“ wie eine Suggestion auf den etwas tölpelhaften und sehr aufgeregten Bräutigam, so daß dieser dem Herrn Kaplan getreulich nachspricht: „Ich Johann Groß — nehme dich Anna Kurz — hiemit zu meinem rechtmäßigen Eheeweibe...“, ohne sich der Namensverwechslung recht bewußt zu werden. Die schüchterne Braut merkt zwar das Auffallende und Ungehörige dieser Namen, doch sie unterdrückt bald jeden Zweifel beim Gedanken: „Wenn's ihm recht ist, muß es auch mir recht sein.“ Und so wird der Ehekonsens beiderseits unter ganz falschen Namen gegeben, ohne daß der Herr Kaplan irgend etwas vom Irrtum gemerkt hätte. Erst eine Stunde

eine Anwendung solcher Mittel pflegt heutzutage nicht stattzufinden, weil dies den heutigen Lebensanschauungen weniger entspricht. Vgl. hierüber Planiol, *Traité élémentaire de droit civil*, Paris 1908, I, n. 894; Thiry, *Cours de droit civil*, Paris 1892, n. 329, coll. Pasicrisie Belge 1907, IV, S. 55 f und 1910, III., S. 268 f.

später nach dem Weggang der erwähnten Brautleute kommt das andere Brautpaar und da stellt es sich gleich bei der ersten Frage heraus, daß Herr Schnelllauf die Namen der früheren Brautleute mit den Namen dieses Brautpaares verwechselt hatte.

Schon nach einigen Wochen verfeinden sich die Eheleute Kaspar Grün und Franziska Schwarz. Da sucht einer der Zeugen letztere zu überreden, sie möge die Ehe für nichtig erklären lassen, da beide Brautleute, wie er es wirklich bezeugen könne, unter falschen Namen geheiratet hätten. Franziska Schwarz bestätigt dieselbe Aussage vor dem Herrn Pfarrer und bittet um Aufklärung in betreff der Gültigkeit ihrer Ehe. Auch der Herr Kaplan gesteht nun dem Herrn Pfarrer, wie es zur Verwechslung der Namen gekommen sei, behauptet aber, es sei gar nicht an der Gültigkeit des Eheconsenses zu zweifeln; deshalb habe er auch nachträglich die Sache auf sich beruhen lassen. Was soll der Herr Pfarrer tun?

Der schier unglaubliche und doch der Wirklichkeit nacherzählte Ehefall ist nach den für den Eheconsens maßgebenden Prinzipien zu lösen. Offenbar hat nun dieser Eheconsens alle zur Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften: er ist innerlich, frei, gegenseitig und hinlänglich durch ein äußeres Zeichen bekundet. Höchstens wäre die volle Freiheit desselben angesichts des unterlaufenen Irrtums in betreff der Namen näher darzutun. Doch selbst wenn die Brautleute in bezug auf den Namen wirklich geirrt hätten, wäre doch kein Zweifel an der Gültigkeit der Ehe vorhanden. Denn da gilt die Bemerkung Michners: „Attamen error circa solum nomen non irritat matrimonium, quia nihilominus sufficiens consensus in personam adesse potest et error nominum non obstat, dum de corpore constat“ (Compendium iuris eccl. ed. 10. § 167, 1). Michner beruft sich dabei auf eine Entscheidung der Rota Romana vom 13. März 1615 und auf das römische Recht (Ulpian. in L. 11. Alioquin dig. 18. 1.). Doch in Wahrheit ist der innere Irrtum in betreff der Namen nur beim Herrn Kaplan vorhanden; und unter Voraussetzung der rechtmäßigen Delegation desselben ist auch so seine Assistentz ganz gewiß gültig. Bei den Brautleuten herrscht nur ein äußerer, in ihren Worten kundgegebener Irrtum, d. h. ein rein äußeres Mißverständnis, das sich beim Bräutigam aus der teilweisen Unachtsamkeit, bei der Braut aus der äußeren Nachahmung des Bräutigams in der Wiederholung der vom Herrn Kaplan vorgesprochenen Namensverwechslung erklärt. Bei alledem ist der Eheconsens dennoch beiderseits wesentlich ein vollkommen freier, d. h. mit der notwendigen Ueberlegung und vollkommenen Zustimmung gesetzter und auch äußerlich unter diesen Umständen völlig klar und bestimmt geäußelter Willensakt. Bräutigam und Braut bestimmen jeder einzeln sowohl sich selbst als auch den mitkontrahierenden Teil durch die Worte des Eheconsensus: „Ich ... nehme dich ... zum Eheweibe (zum Manne)“, und wenn nun auch aus Versehen und Perplexität falsche Namen hinzugefügt werden,

so wird dadurch die vorherrschende Hauptintention, diese gegenwärtige Person als Ehepartei auch äußerlich zu bestimmen, nicht aufgehoben.

Schwieriger würde die Sache sich freilich verhalten, wenn in den Trauungszeremonien die hier gegenwärtigen Brautleute weder durch die Pronomina „ich, dich oder Sie“, noch durch die beim Ehekonsens üblichen äußeren Zeichen des gegenseitigen Händedrucks und der gegenseitigen Reihung des Vermählungsringes unmittelbar als Ehekontrahenten bezeichnet wären. Das äußere Zeichen muß nämlich derart sein, daß „kein (vernünftiger) Zweifel über die Gültigkeit der Ehe entstehen kann“. So Génicot (II^s n. 457. 5), der sich auf den Kanonisten Schmalzgrueber (in l. 4. t. 1. n. 275) beruft. Letzterer erklärt dort, daß die Aeußerung des Ehekonsenses durch Worte an und für sich zwar nicht notwendig, noch auch allgemein streng vorgeschrieben ist, daß sie aber dennoch in gewissen Fällen zur Vermeidung des Aergernisses und jedes Zweifels an der Gültigkeit des Kontraktes unter Todsünde erfordert sein kann. — Dann behandelt Schmalzgrueber (n. 277) die für unseren Fall zu berücksichtigende Frage: „Quid potissimum spectandum sit in verbis, per quae contrahentes consensum suum exprimunt?“ Er antwortet: „Potius est spectanda intentio quam sensus verborum; quia verba intentioni deserviunt, et non intentio verbis, quae solum inventa sunt, ut per ea intentionem suam quisque exprimat. Et hinc, si intentio desit, qualiacumque sint verba, in foro conscientiae et coram Deo nulla sponsalium aut matrimonii obligatio oritur; et e contrario, si adsit intentio contrahendi matrimonium, eaque manifestatur externo aliquo et tali signo, ut ambo contrahentes intelligant, se mutuo velle contrahere matrimonium, id satis est, neque refert, quae verba apposuerint.“ So urteilt er mit Sanchez und Pirhing. Er macht dann allerdings die Einschränkung: „Dixi in foro conscientiae; nam in foro externo, si de verborum interpretatione dubitetur, non statur intentioni contrahentium (quia haec Ecclesiam latet), sed interpretatio facienda est secundum communem loquendi usum, sive in eo sensu, quo communiter a recte intelligentibus accipiuntur.“ Eine Ausnahme läßt er nur gelten, wo erwiesen ist, daß die Brautleute beim Ehekontrakt eine andere (widerstrebende) Absicht hatten.

Doch ist zu beachten, daß Schmalzgrueber hier nicht von der Namensverwechslung, sondern vom Wortlaut des formellen Ehekontraktes redet. Nun ist aber der Sinn des vom Herrn Kaplan irrthümlich unter falschem Namen vorgesprochenen und von den gegenwärtigen Brautleuten in Bezug auf diese falsche Namen unabsichtlich und mehr mechanisch, sonst jedoch frei und mit Ueberlegung nachgesprochenen formellen Ehekonsenses unter diesen Umständen für eingeweihte Zuhörer, die richtig urtheilen, kaum zweifelhaft; und es gilt auch hier der anfangs erwähnte Grundsatz: „Error circa

solum nomen non irritat matrimonium“, da ja doch jedermann erkennt, daß die hier in eigener Person sprechenden und einander den Ehekonsens her sagenden Brautleute einander heiraten wollen. Vollenbds ist jeder Zweifel ausgeschlossen, wenn außerdem noch die Kontrahenten, wie in unserem Falle, andere untrügliche äußere Zeichen und Worte hinzufügen, wodurch sie sowohl sich selbst als auch den formellen Ehekonsens in ganz bestimmter Weise kennzeichnen.

Der Herr Pfarrer hat somit als Schiedsrichter ein Dreifaches zu tun: 1. Wird er dem Urteil seines Herrn Kaplans in Bezug auf die Gültigkeit des unter falschen Namen hier gegebenen Ehekonsenses beipflichten; zugleich wird er jedoch dem Herrn Schnellauß den väterlichen Rat erteilen, mit größerer Umsicht und Bedächtigkeit bei so wichtigen Amtspflichten vorzugehen, sich nicht allzuviel auf sein schwaches Personengedächtnis zu verlassen und ein anderes Mal eventuell vor der Trauung direkt wieder nach dem Namen der Brautleute zu fragen; 2. wird er die Frau Franziska Schwarz in gütiger Weise belehren, wie sie nicht im mindesten an der Gültigkeit der mit Kaspar Grün eingegangenen Ehe zweifeln darf, nachdem sie auch bei der Heirat und unmittelbar nach derselben mit Recht diese Ueberzeugung gehabt und durch das Zusammenleben mit ihrem Manne zur Schau getragen hat. Die Namenverwechslung sei hier eine ganz unfreiwillige gewesen; und die einander heiratenden Personen seien auch ohne Nennung ihrer Namen ganz klar und bestimmt bezeichnet gewesen. Sie möge sich also ausöhnen mit ihrem Manne, der durch das unauflöbliche Eheband mit ihr getraut sei; 3. dem böswilligen und Zwietracht stiftenden Zeugen aber wird der Herr Pfarrer in väterlichem Ernste zureden, er möge nicht weiter den Helfershelfer Satans spielen, und wie er bei der Heirat selbst nicht an der Gültigkeit der Ehe gezweifelt noch auch widersprochen habe, so möge er auch jetzt sich ruhig verhalten.

Sarajevo.

P. Joh. B. Bod S. J.

VI. (Zur Beichtwaterfrage in Männerorden.) Eines Abends, als P. Raimundus am Studiertische bei seiner altertümlichen Lampe saß, klopfte es an der Thür, und herein trat der Pförtner mit einem Brief des Provinzobern folgenden Inhalts:

Euer Hochwürden! Teuerster Mitbruder! Sicherlich haben Sie im Septemberheft der Acta Apostolicae Sedis von 1913, Vol. V, Num. 15, pag. 431, die neuesten Bestimmungen über die Befugnis zum Beichtthören männlicher Ordenspersonen gelesen. Durch mannigfache Anfragen sehe ich mich veranlaßt, diesbezüglich nähere Weisungen an meine Untergebenen zu richten. Hierbei möchte ich Ihren bewährten Rat nicht missen, und ersuche Sie um Ihr Gutachten über folgende Punkte:

1. Inwieweit wird durch das obige Dekret die Exemption unserer Ordensgenossenschaft außer Kraft gesetzt?